



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Bergisch Gladbach**

nachrichtlich:

an die Fraktionsgeschäftsstellen,
den Verwaltungsvorstand I und II,
die Fachbereiche 1-8,
die Stabstellen und
das Rechnungsprüfungsamt

**Allgemeine Verwaltung und
Verwaltungssteuerung**

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeiterin: Helga Monheim
Zimmer: 35
Telefon 02202/142245
Telefax 02202/14702245
Internet: <http://www.bergischgladbach.de>
E-Mail: H.Monheim@stadt-gl.de
28.09.2009

Ratssitzung am 29.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu Drucksache 0406/2009 **Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach**, erhalten Sie anliegend eine überarbeitete Ausfertigung. Darin wurden die vom Hauptausschuss in der Sitzung am 24.09.2009 empfohlenen Änderungen eingearbeitet. Sie sind im Text unterstrichen bzw. durchgestrichen.

Nachrichtlich sind die Vorschläge zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung, die von den Ausschussmitgliedern in der Sitzung geäußert wurden, aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter

Anlagen

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt. 1

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister Bürgermeister -Verwaltungsentwurf -	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister Bürgermeister - Verwaltungsentwurf unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses -	Nachrichtlich: Von den Mitgliedern des Hauptausschusses vorgeschlagene Änderungen, die nicht als Beschlussempfehlungen an den Rats beschlossen wurden
Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Haupt- und Finanzausschuss § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration § 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 8 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann § 9 Prüfungsausschuss § 10 Infrastrukturausschuss § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Hauptausschuss § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, <u>Gleichstellung von Frau und Mann</u> § 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 8 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann § 8 Rechnungsausschuss § 9 <u>Vergabeausschuss</u> § 10 Finanzausschuss § 11 Infrastrukturausschuss § 12 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	SPD ; BfBB Vertagung der Beratungen SPD / Bündnis 90 / DIE GRÜNEN: Erhalt der jetzt geltenden Zuständigkeitsordnung FDP: Zuständigkeitsordnung in der Fassung der Vorlage und Zuordnung einzelner Aufgaben durch den neuen Rat

§ 12 Jugendhilfeausschuss § 13 Planungsausschuss § 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Vergaben § 19 Inkrafttreten	§ 13 Jugendhilfeausschuss § 14 Planungsausschuss § 15 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr § 16 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 18 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 19 Vergaben § 19 Inkrafttreten	
---	--	--

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - <i>Verwaltungsentswurf</i> - (Stand: 24.09.2009)	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - <i>Verwaltungsentswurf mit den Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses</i> - (Stand: 24.09.2009)	Nachrichtlich: Von den Mitgliedern des Hauptausschusses vorgeschlagene Änderungen, die nicht als Beschlussempfehlungen an den Rats beschlossen wurden
Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	
§ 1 Allzuständigkeit des Rates (1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.	§ 1 Allzuständigkeit des Rates (1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.	

(2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. (3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung. (4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.	(2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. (3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung. (4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.	§ 2 Auftragswerte und Preise Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.
§ 2 Auftragswerte und Preise Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.	§ 2 Auftragswerte und Preise Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.	

§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.	§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.	
§ 4 Ortsrechtliche Regelungen Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.	§ 4 Ortsrechtliche Regelungen Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.	
§ 5 Hauptausschuss und Finanzausschuss (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst", 5.	§ 5 Hauptausschuss 1) Der Hauptausschuss berät 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst", 5.	

<u>Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.</u> 6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind, (2) <u>Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über</u> 1. <u>Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,</u> 2. <u>Angelegenheiten des Wohnungswesens</u> 3. <u>den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,</u> 4. <u>die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,</u> 5. <u>die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,</u> 6.	<u>Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.</u> 6. <u>Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,</u> 2. <u>Der Hauptausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über</u> 1. <u>Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,</u> 2. <u>den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,</u> 3. <u>die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,</u> 4. <u>die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,</u> 5.	CDU/ FDP: Wohnungswesen > Aufgabenwahrnehmung: Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann
--	--	--

die Benennung städtischer Straßen, <u>Wegen, Plätzen</u> und Einrichtungen, 7. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, 8. Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.	die Benennung städtischer Straßen, <u>Wegen, Plätzen</u> und Einrichtungen, 6. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, 7. Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.	
§ 6 <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration</u> (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrations- [beil]rates. (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration entscheidet über 1. <u>Stellungsnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</u>	§ 6 <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann</u> (1) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrations- [beil]rates.</u> (2) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der übrigen Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt.</u>	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN ; FDP: <i>Wirtschaftsförderung</i> > Aufgabenwahrnehmung: im Hauptausschuss

2. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung, 3. strategische Verkehrsentwicklungsplanung, 4. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus 5. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.	(3) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann</u> schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro / Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen. (4) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann</u> setzt ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen. (4) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann</u> wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. <u>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration entscheidet</u>
--	---

	über 1. <i>Stellungsnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</i> 2. <i>Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,</i> 3. <i>strategische Verkehrsentwicklungsplanung,</i> 4. <i>Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus</i> 5. <i>alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</i>	
§ 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GONRW Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.	§ 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GONRW Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.	

§ 8 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt. (2) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über 1. Grundsatzfragen zur Frauenförderung und überwacht die Umsetzung des Frauenförderplanes, 2. Maßnahmen zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung und -unterdrückung, 3. die Aufstellung grundsätzlicher Programme zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gleichstellung von Frauen und Männern. (3) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen	<u>Aufgaben des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann wurden in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografischen Wandel, Soziale Sicherung und Integration eingegliedert.</u>	SPD / Bündnis 90 / DIE GRÜNEN: Erhalt des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, FDP: > Neuer Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann und Soziales SPD: > statt der Bezeichnung Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann, Ausschuss für Chancengleichheit
---	---	--

Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen. (4) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (5) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro / Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen.		

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.	§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des <i>Jahresabschlusses und der Gesamtrechnung</i>. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.	Das Rechnungsprüfungsamts schlägt vor, bezüglich § 9 des Entwurfs der Zuständigkeitsordnung den mit der NKF- Anpassung der GO formulierte § 59 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO NRW zu zitieren: <i>Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.</i>
	§ 9 <u>Vergabeausschuss</u> <u>Der Ausschuss entscheidet:</u> <u>1 a)</u> <u>über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet,</u> <u>1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die</u>	

	mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt. 2. über Nachaufträge zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen. 3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 3, Ziffer 5 dieser Zuständigkeitsordnung handelt. 4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben: -Datum der Auftragserteilung -Firma und Firmensitz -Auftragsgegenstand -Vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote)	
--	--	--

	<u>-Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan)</u> <u>-Auftragssumme.</u> Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.	
	<u>§ 10</u> <u>Finanzausschuss</u> <u>(1) Der Ausschuss berät</u> 1. <u>die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.</u> 2. <u>Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.</u> <u>(2) Der Ausschuss entscheidet über</u> 1. <u>Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus.</u> 2. <u>den Verzicht auf die Ausübung des</u>	

	<u>Vorkaufsrechts.</u>	
§ 10 Infrastrukturausschuss (1) Der Infrastrukturausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Infrastrukturausschuss berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Ansatz Igenannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet.. (3) Der Infrastrukturausschuss entscheidet über	§ 11 Infrastrukturausschuss (1) Der Infrastrukturausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Infrastrukturausschuss berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Ansatz Igenannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet.. (3) Der Infrastrukturausschuss entscheidet über	FDP: Angelegenheiten der Grundstückswirtschaft > Aufgabenwahrnehmung: Haupt- und Finanzausschuss als Steuerungsausschuss Bündnis 90 / DIE GRÜNEN: Angelegenheiten der Grundstückswirtschaft > Aufgabenwahrnehmung im Steuerungsausschuss (Hauptausschuss oder Haupt- und Finanzausschuss) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / FDP: Infrastrukturausschuss sollte Bezeichnung Betriebsausschuss erhalten

1. Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung, des Fuhrparks, des Bestattungswesens und der Grünflächenbewirtschaftung, 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, 4. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. 5. Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt, 6. die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO). 7. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben der Betriebe im Fachbereich Umwelt und Technik sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet.	1. Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung, des Fuhrparks, des Bestattungswesens und der Grünflächenbewirtschaftung, 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, 4. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. 5. Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt, 6. die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO). 7. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben der Betriebe im Fachbereich Umwelt und Technik sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet. (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich	
---	--	--

<i>(4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.</i>	<i>aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.</i>	
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen/Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.	§ 12 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen/Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.	

§ 12 Jugendhilfeausschuss Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.	§ 13 Jugendhilfeausschuss Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.	§ 14 Planungsausschuss (1) Der Ausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,	§ 13 Planungsausschuss (1) Der Ausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
---	---	---	---

4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.	4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.	
§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berät Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch - also ohne Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen. (3) <i>Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet</i> I. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 2.	§ 15 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berät 1. <u>Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch - mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,</u> 2. <u>Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,</u> 3. <u>Bodenschutzmaßnahmen.</u> (2) <i>Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und</i>	

über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz 3. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV 4. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“ 5. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 6. Maßnahmen der Stadt, die Freiräume oder unter Schutz gestellte Flächen für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind, 7. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum	Verkehr entscheidet 3. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 4. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz 3. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV 4. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“ 5. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 6. Maßnahmen der Stadt, die Freiräume oder unter Schutz gestellte Flächen für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,	
--	---	--

oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet, 8. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken, 9. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet. <i>soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</i>	7. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet, 8. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken, 9. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet. <i>soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</i>	
--	--	--

§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des	§ 16 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.	

Hauptausschusses ein. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	
§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer den ihr / ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,	§ 17 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer den ihr / ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,	

4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt. 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 96 Abs. 4 LBG, 11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.	4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt. 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 96 Abs. 4 LBG, 11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.
--	--

(2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ (Immobilienbetrieb), Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebsatzungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt. Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Fachbereich „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ gemäß deren Betriebsatzung,	(2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ (Immobilienbetrieb), Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebsatzungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt. Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Fachbereich „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ gemäß deren Betriebsatzung,	
--	--	--

in Angelegenheiten, deren Entscheidungen ihr/ihm nach den Satzungen des Abfallwirtschaftsbetriebes und des Abwasserwerkes zugewiesen sind, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	in Angelegenheiten, deren Entscheidungen ihr/ihm nach den Satzungen des Abfallwirtschaftsbetriebes und des Abwasserwerkes zugewiesen sind, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	
§ 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (1) Die Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2) Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und	§ 18 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (1) Die Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2) Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und	

Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmererin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmererin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	
§ 18 Vergaben <i>Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit:</i> 1 a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet, 1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche	Erhalt eines eigenständigen Vergabeausschusses: Siehe § 9!	FDP: > Aufgabenwahrnehmung „Vergabe“ durch ein kleines Gremium oder durch den Infrastruktur- (Betriebs-) ausschuss

Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt. 2. über Nachaufträge zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen. 3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 3, Ziffer 5 dieser Zuständigkeitsordnung handelt, 4. die Fachausschüsse werden zeitnah über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 €, die Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs betreffen, zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben: -Datum der Auftragserteilung -Firma und Firmensitz		
--	--	--

-Auftragsgegenstand -Vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) -Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) -Auftragssumme. Die Regelung Ziffer 1b) der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.		
Diese Zuständigkeitsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 1.10.1999 in der Fassung des VII. Nachtragssatzung vom 28.04.2009 außer Kraft. 29.04.2009 in Kraft.	§ 19 Inkrafttreten Diese Zuständigkeitsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 1.10.1999 in der Fassung des VII. Nachtragssatzung vom 28.04.2009 außer Kraft.	

